

Statistik der Kriegsopferfürsorge

Ausgaben und Einnahmen Empfänger/-innen



2020

Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre
Erschienen am 25. Februar 2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Örtliche und überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.
 - *Statistische Einheiten:* Ausgaben und Einnahmen sowie Empfänger/-innen laufender und einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge.
 - *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Länder, Regierungsbezirke, zum Teil Landkreise/kreisfreie Städte, in Einzelfällen Gemeinden.
 - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Erhebung zum 31.12. des jeweiligen Jahres und über das Berichtsjahr.
 - *Periodizität:* Von 1963 bis 2000 jährlich. Ab dem Berichtsjahr 2000 findet die Erhebung zweijährlich statt. Die Erhebung wird im Berichtsjahr 2022 letztmalig durchgeführt.
 - *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz.
 - *Geheimhaltungsvorschriften:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.
 - *Qualitätssicherung:* Im Rahmen der Statistik finden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* Zahl der Empfänger/-innen der Kriegsopferfürsorge und die Aufwendungen sowie die Einnahmen im Berichtsjahr.
 - *Nutzerbedarf:* Zu den Hauptnutzern gehören die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die entsprechenden Ministerien auf Länderebene.
 - *Nutzerkonsultation:* Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die statistischen Angaben werden elektronisch von den Berichtsstellen übermittelt.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Im Rahmen der Statistik finden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse von hoher Aussagekraft und Qualität.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität:* Die Erhebung findet bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres statt. Die Bundesergebnisse werden im nachfolgenden Jahr ca. im September veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Bundesländern einheitlich.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Für die Statistik der Jahre 1963 bis 2008 ist die zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben. Ab 2010 ist die zeitliche Vergleichbarkeit zu den vorhergehenden Statistiken zum Teil eingeschränkt. Ab 2016 können die Angaben zur Soldatenversorgung nicht mehr regionalisiert werden - sie liegen nur auf Ebene des Bundes vor. Die Vergleichbarkeit auf regionaler Ebene wie z. B. die Darstellung der Tabellen im früheren Bundesgebiet sowie der neuen Länder ist ab der Erhebung 2016 zu früheren Erhebungen somit etwas eingeschränkt.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistikübergreifende und -interne Kohärenz:* Es sind keine Widersprüche bekannt.
 - *Input für andere Statistiken:* Die Ergebnisse der Statistik werden auch für Schätzungen im Rahmen der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege:* Kurzbericht: Statistik der Kriegsopferfürsorge
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/_inhalt.html#sprg234644
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge sowie das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Soldatenversorgungsgesetz). Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen in der Regel selbstständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen.

Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z. B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und in Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Sozialhilfeverwaltungen der Bezirke). Durchführungsbehörden sind meist die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge sind durch Landesrecht in der Regel die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Ausgaben und Einnahmen sowie Empfänger/-innen laufender und einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Früheres Bundesgebiet sowie neue Länder, Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise/kreisfreie Städte, in Einzelfällen auch Gemeinden. In einigen Ländern ist nur noch eine Auswertung auf Landesebene möglich.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Erhebung zum 31.12. des jeweiligen Jahres und über das Berichtsjahr.

1.5 Periodizität

Von 1963 bis 2000 jährlich. Ab dem Berichtsjahr 2000 findet die Erhebung zweijährlich statt. Die Erhebung wird im Berichtsjahr 2022 letztmalig durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge (SHStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/>. Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge. Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Zudem regelt das Bundesstatistikgesetz die Arbeitsteilung zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Stellen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Statistischen Ämter erhalten zudem von den Berichtsstellen weder Name noch Adresse der Leistungsempfänger/-innen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Erfolgt entsprechend der angeführten gesetzlichen Vorschriften.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Statistik finden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse sind, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es handelt sich um eine zweijährliche Vollerhebung. Zweck der Kriegsofferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsofferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

In der Statistik der Kriegsofferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem BVG aufgrund § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- h) die Zahl der Empfänger /-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die speziellen Klassifikationen der Statistik sind dem Erhebungsbogen entnehmbar (siehe auch 3.2).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die statistischen Hauptmerkmale sind Einnahmen, Ausgaben und die Empfänger/-innen von Leistungen. Die Empfänger/-innen werden dabei nach einmaligen und laufenden Leistungen getrennt erfasst.

2.2 Nutzerbedarf

Bund und Länder benötigen für Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsofferfürsorgerechts zuverlässige statistische Angaben. Zu den Hauptnutzern der Kriegsofferfürsorgestatistik gehören die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die entsprechenden Ministerien auf Länderebene.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im grundsätzlichen Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können unter anderem in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden. Die Reformen im Rahmen der Statistik 2010 erfolgten auf Anregung und in Abstimmung mit den Sozialministerien der Länder und des Bundes.

Zudem erhält das Referat im Auskunftsdienst direkte Rückmeldungen von den Datennutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die statistischen Angaben werden elektronisch von den Berichtsstellen übermittelt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch.

Die Erhebungsunterlagen können per E-Mail (schwerbehinderte@destatis.de) angefordert werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Daten zur Soldatenversorgung werden seit 2016 direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Aus den gesamten Länderergebnissen und dem Ergebnis der Soldatenversorgung stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich, weil eine Vollerhebung durchgeführt wird.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand der örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge ist den Statistischen Ämtern nicht bekannt. Für die Empfänger/-innen der Leistungen entsteht kein weiterer Beantwortungsaufwand, da diese – wie dargestellt – nicht durch die Statistischen Ämter befragt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Im Rahmen der Statistik finden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt aufgrund der Vollerhebung der Daten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge sind auskunftspflichtig. Die Träger sind genau bekannt und stets vollumfänglich auskunftsfähig. Daher existieren weder Untererfassungen noch irrelevante Einheiten in der Erhebungsgrundgesamtheit.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht Auskunftspflicht. Verzerrungen durch Ausfälle bei Einheiten und Merkmalen liegen nicht vor. Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten und Merkmalen liegt somit bei 0%. Imputationen von fehlenden Angaben einzelner Meldestellen sind daher nicht erforderlich.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mögliche Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und Abstimmungen der zuständigen Ämter und Behörden minimalisiert, bevor die Daten erfasst werden. Falls Rückfragen erforderlich sind, werden die betreffenden zuständigen Ämter und Behörden nochmals kontaktiert. Das Erfassungsprogramm schließt zahlreiche maschinelle Plausibilitätsprüfungen ein, die stetig weiterentwickelt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Kriegsopferfürsorgestatistik werden normalerweise keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig und es sind somit keine Revisionen erforderlich.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung findet bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres statt. Die Bundesergebnisse werden im nachfolgenden Jahr ca. im September veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse 2018 und 2020 wurden etwa 9 Monate nach Berichtsjahresende veröffentlicht. Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit 1963 werden die Zahl der Empfänger der Kriegsopferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten sowie die Einnahmen im Berichtsjahr, unterteilt nach Einnahmearten, erhoben.

Für die Statistiken der Jahre 1963 bis einschließlich 2008 ist daher die zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben. Für diesen Zeitraum lässt sich der grundlegende Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2008 - 1963 = 45$ Jahre. Allerdings sind über die Jahre Unterschiede bei Darstellung und Abgrenzung einzelner Hilfearten feststellbar:

So werden z. B. die Hilfe zur Pflege erst seit 1978 separat nachgewiesen. Daraus lässt sich für diese Leistung der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2020 - 1978 = 42$ Jahre.

Die Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe des Jahres wurden ausschließlich 1963 ohne ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und der Sonstigen Hilfen nachgewiesen.

Die Ausgaben von 1963 - 1969 und die Einnahmen 1963 wurden nur im Inland nachgewiesen.

Vor 1963 wurden die Daten über Leistungen der Kriegsopferfürsorge in der "Statistik der öffentlichen Fürsorge" nachgewiesen. Differenzierte Aussagen über Hilfearten und Empfängergruppen waren aufgrund dieser Statistik noch nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Ausgaben, der Einnahmen und der Leistungsempfänger/-innen werden ab der Erhebung 2010 die Leistungen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) - nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit aufaddiert. Zuvor wurden die Daten zum OEG nur nachrichtlich ausgewiesen und entsprechend bei der Ermittlung der Gesamtwerte nicht berücksichtigt.

Zudem werden seit der Erhebung 2010 die Leistungen nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) und des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) ausdrücklich erfasst. Daraus lässt sich in diesem Bereich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2020 - 2010 = 10$ Jahre.

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu den vorhergehenden Statistiken ist somit zum Teil eingeschränkt. Grundsätzlich ist es jedoch möglich einzelne Leistungsarten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen weiterhin zu vergleichen, z. B. die Ausgaben aufgrund des OEG vor und ab 2010. (Eine ausführlichere Darstellung bietet der "Kurzbericht: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2014", dort auf Seite 9.)

Zum 01.01.2016 ist die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund übergegangen. Die statistischen Angaben über die Teilstatistik können daher nicht mehr regionalisiert werden - sie liegen nur auf Ebene des Bundes vor. Die Vergleichbarkeit auf regionaler Ebene wie z. B. die Darstellung der Tabellen im früheren Bundesgebiet sowie der neuen Länder ist ab der Erhebung 2016 zu früheren Erhebungen somit etwas eingeschränkt. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2020 - 2016 = 4$ Jahre. (Eine ausführlichere Darstellung bietet der "Kurzbericht: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2016", dort auf Seite 8.)

Seit der Erhebung 2020 werden bei der Art der Leistung - Hilfen in besonderen Lebenslagen - die Kategorien stationär und ambulant nicht mehr unterteilt. Die Änderung ist bei Vergleichen ab der Erhebung 2020 zu früheren Erhebungen zu berücksichtigen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Systematische Analysen und Vergleiche mit anderen Statistiken über Aspekte der Kriegsopferfürsorge liegen nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Widersprüche innerhalb der Ergebnisse der Kriegsopferfürsorgestatistik sind nicht bekannt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik werden auch für Schätzungen im Rahmen der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Kurzbericht: Statistik der Kriegsopferfürsorge

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/_inhalt.html#sprg234644

Die Ergebnisse wurden auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht. Die letztmalig herausgegebene Ausgabe war 2019.

Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die

Webseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

Online-Datenbank

Detaillierte Informationen zur Statistik der Kriegsofopferfürsorge (Zeitreihe ab 1963) können über die Tabellen (22731-0001 und 22731-0002) in der Datenbank GENESIS-Online abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Kontaktinformation:

Statistisches Bundesamt (Destatis)

Gruppe Gesundheit, Soziales (H 1)

Postfach 17 03 77

53029 Bonn

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

www.destatis.de/kontakt

Ausführliche Daten auf Länder-, Kreis- und in Einzelfällen auch Gemeindeebene bieten die jeweils zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Eine Bewertung der Kriegsofopferfürsorge im Zeitablauf können Sie z. B. folgenden Veröffentlichungen entnehmen:

Schütz, Dr. H.: „Entwicklung und Struktur der Kriegsofopferfürsorge 1963 bis 1973“ in WiSta 2/1975.

Beck, M.: „Kriegsofopferfürsorge 1990“ in WiSta 11/1991

und als externe Quelle:

Ernst, K.-F.: „Die Entwicklung der Kriegsofopferfürsorge – Nach dem Bundesversorgungsgesetz von 1995 bis 2000“ in Sozialrecht + Praxis 6/2000.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Kriegsofopferfürsorgestatistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung erfolgt zweijährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung im Internetangebot von DESTATIS zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.